

## **„Verantwortungsvolle Präsenz“ an der Universität Oldenburg** Rahmenkonzept für das Wintersemester 2022/2023

(Stand: 20.09.2022)

- Gültig ab dem 01.10.2022 -

### **Präambel**

Unter Berücksichtigung der jeweiligen pandemischen Lage ist eine Präsenz in allen Bereichen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erwünscht und wird unter dem Gebot des Gesundheitsschutzes umgesetzt. Präsenzlehre ist und bleibt dabei von entscheidender Bedeutung für die hohe Qualität des Studienangebots. Die Eckpunkte des sich im Sommersemester bewährten Rahmenkonzepts werden im Rahmenkonzept für das Wintersemester 2022/2023 fortgeschrieben. Sich aus der pandemischen Lage oder rechtlichen Vorgaben ergebenden und erforderliche Anpassungen werden dabei regelmäßig geprüft und umgesetzt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Grundsätzliche Regeln**

Die Veranstaltungs-, Sitzungs- und Besprechungsräume der Universität stehen für Präsenzveranstaltungen mit voller Auslastung zur Verfügung. Eine gesonderte Beantragung von Präsenzveranstaltungen und eine Einzelfallprüfung ist nicht vorgesehen.

#### **Abstandsgebot**

Auch bei einem Präsenzbetrieb genießt der Gesundheitsschutz nach wie vor eine hohe Bedeutung. Daher sind Personen, die sich in universitären Gebäuden, Innenräumen oder Räumlichkeiten und auf universitären Flächen aufhalten, gehalten, sich in Verantwortung für sich und für andere derart zu verhalten, dass eine Ansteckungsgefahr minimiert wird. Dazu gehört auch die Einhaltung eines Mindestabstandes, wo immer möglich und umsetzbar (Abstandsgebot).

## **Maskenpflicht**

Zur Minimierung der Ansteckungsgefahr gilt eine Maskenpflicht (verpflichtend medizinische Masken, empfohlen zur freiwilligen eigenverantwortlichen Nutzung FFP2-Masken) auf allen Verkehrsflächen der universitären Gebäude und Räumlichkeiten sowie in Veranstaltungsräumen, an Studien- und Veranstaltungsorten oder in Veranstaltungsräumen außerhalb von universitären Gebäuden und Räumlichkeiten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Bei Sitzungen, Zusammenkünften oder andere Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, ggf. auch aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben einer FFP2-Maske.

Für vulnerable Personen, insbesondere Beschäftigte und Studierende, sollen soweit möglich besondere Maßnahmen getroffen werden.

Soweit nicht anders vorgegeben, gelten bundes- oder landesrechtliche Vorgaben oder Anordnungen auf kommunaler Ebene unmittelbar.

## **II. Bestimmungen für Einzelbereiche**

### **Studium und Lehre**

- Tätigkeiten im Rahmen von Studium und Lehre an der Universität finden auf Grundlage des Hygienekonzepts in Präsenz statt. Dies gilt für fachpraktische Veranstaltungen wie Laborpraktika, sport- und musikpraktische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Sprachpraxis oder der Medizin. Es gilt insbesondere auch für Seminare, Kolloquien und Übungen. Ebenfalls können (Groß-)Vorlesungen und Prüfungen in Präsenz stattfinden. Die dazu notwendige vollständige Belegung der Veranstaltungsräume wird ermöglicht.

### **Weiterbildungsveranstaltungen für externe Teilnehmenden**

- Weiterbildungsveranstaltungen für externe Teilnehmende an der Universität finden auf Grundlage des Hygienekonzepts in Präsenz statt. Die dazu notwendige vollständige Belegung der Veranstaltungsräume wird ermöglicht.

### **Forschung**

- Tätigkeiten im Rahmen der Forschung (inklusive Dienstreisen) können auf Grundlage des Hygienekonzepts durchgeführt werden.

### **Verwaltung und Technik**

- Tätigkeiten im Rahmen von Verwaltung und Technik finden weitgehend in Präsenz statt. Die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ist dabei zu berücksichtigen. Die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen mit mehreren Arbeitsplätzen kann - angepasst an das Infektionsgeschehen - unter Berücksichtigung von mobiler Arbeit oder Telearbeit minimiert werden. Dabei gilt der Grundsatz: Beschäftigten, die Mehrfachbelegung eines Büros vermeiden wollen, ist mobile und Telearbeit grundsätzlich im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu genehmigen, solange keine zwingenden dienstlichen

Erfordernisse entgegenstehen. Umgekehrt soll kein\*e Beschäftigte\*r gegen ihren bzw. seinen Willen in die mobile Arbeit geschickt werden.

### **Andere Veranstaltungen, Sitzungen und andere Zusammenkünfte**

- Andere Veranstaltungen, Sitzungen und andere Zusammenkünfte in universitären Gebäuden und Räumlichkeiten und auf universitären Flächen sind möglich. Bei der Planung und Organisation sind die jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben sowie etwaige Regelungen der Universität (z. B. zur Maskenpflicht) zu berücksichtigen und in der Umsetzung einzuhalten.